

Satzung des Fördervereins der Raben-Schule Londorf e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Raben-Schule Londorf e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Rabenau.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen und führt den Zusatz e. V.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Belange der Raben-Schule und ihrer pädagogischen Ziele.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Mitarbeit und Förderung bei der Gestaltung des Schullebens.
 - Bereitstellung und Mitfinanzierung eines Betreuungsangebotes vor und nach dem Unterricht.
 - Materielle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in Härtefällen. Dies kann in besonderen Fällen vom Vorstand entschieden werden.
 - Förderung pädagogischer Projekte.
 - Finanzielle Unterstützung der Bücherei.
 - Durchführung kultureller Aktivitäten.
 - Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist gemeinnützig tätig, er verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und die Vorstandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Nicht betroffen sind hier Arbeitsverhältnisse mit dem Verein und Aufwandsentschädigungen durch den Verein.
3. Es dürfen keine natürlichen oder juristischen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Mitgliedsjahres mit einer Frist von mindestens einem Monat möglich. Diese erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er erhält seine bezahlten Mitgliedsbeiträge nicht zurück. Das Mitgliedsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate in Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 7). Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

§ 6 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - der / dem 1. Vorsitzenden
 - einem Stellvertreterin / einem Stellvertreter
 - der Kassenwartin / dem Kassenwart
 - der Schriftführerin / dem Schriftführer

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand ergänzt durch Beisitzer/innen.

2. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne § 26 BGB. Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Zwei Mitglieder/innen des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam. Eines der beiden Vorstandsmitglieder/innen muss mindestens der / die Vorsitzende oder der / die Stellvertreter/in sein.
4. Jeweils ein / eine Vertreter/in des Schulträgers, der Elternschaft und die Schulleitung können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand nach § 6 Abs. 1 wird von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Die jeweils gewählten

Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Amtsaufnahme ihrer gewählten Nachfolger geschäftsführend im Amt.

6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und deren Ausführung.
 - Verwaltung des Vereinsvermögens entsprechend der Satzung des Vereins.
 - Beschlussfassung über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dürfen keine Mitglieder des Vorstands sein.
 - Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.
7. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. § 8 gilt entsprechend.
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins das erfordert oder $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen dies vom Vorstand verlangt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich bzw. per E-Mail durch die / den Vorsitzende/n oder dem / der Stellvertreter/in unter Wahrnehmung einer Einladungsfrist von 10 Tagen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge auf Satzungsänderungen sind der Tagesordnung im Wortlaut beizufügen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn hierzu frist- und formgerecht eingeladen wurde und mindestens 7 Mitglieder erschienen sind.
5. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstands in einfacher Ausfertigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt jährlich zwei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören oder beim Verein beschäftigt sein. Sie prüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses.
6. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand gem. § 6 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über
 - die Beitragsregelung gem. § 5 dieser Satzung
 - den Haushaltsplan des Vereins

- die Aufgaben des Vereins
 - Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins
8. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 8 Dokumentierung der Beschlüsse

Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem / der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem / der jeweiligen Protokollführer/in zu unterzeichnen.

Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Ablösung sämtlicher Verbindlichkeiten an den Elternbeirat der Raben-Schule, der es ausschließlich für Belange der Raben-Schule verwenden darf.

§ 10 Versicherungen

Der Verein ist verpflichtet, eine Mitarbeiter/innen und seinen Vorstand im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben gegen Haftpflicht zu versichern. Die Kosten trägt der Verein.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Beschlossen am 18.05.2009

Geändert, am 07.12.2015

Dr. Roland Baetzel, Vorsitzender